

Richtlinie zur Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) Vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35]), hat der Präsident der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 02. Juli 2012 die folgende Richtlinie erlassen:

Vorbemerkung.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Ziel	2
§ 2 Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung.....	2
§ 3 Antragsverfahren	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Vergabeverfahren	3
§ 6 Gleichzeitige Vergabe eines Forschungssemesters und einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Satzung regelt die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung an der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Ziel der Vergabe ist es, die Forschung und Entwicklung in allen Fachdisziplinen der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu fördern.
- (3) Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung werden mit dem Ziel vergeben, bestehende Forschungsprofile auszubauen oder neue Forschungsprofile von strategischer Bedeutung zu entwickeln. Die Einheit von Forschung und Lehre soll dabei berücksichtigt werden.

§ 2

Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Vergabe von Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung

- (1) Die Vergabe einer Forschungsprofessur im Sinne dieser Satzung erfolgt ausschließlich an berufene Professoren der Technischen Hochschule Wildau [FH]. Mitglieder der Hochschulleitung und Dekane sind davon ausgeschlossen.
- (2) Der Umfang der Vergabe der Forschungsprofessuren wird auf vier festgelegt.
- (3) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt grundsätzlich befristet. Die Dauer der Vergabe beträgt fünf Jahre. Wiederholte Vergaben an dieselben Personen sind möglich.

§ 3

Vorschlagsverfahren

- (1) Der Präsident informiert die Dekane und Vizepräsidenten über die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung mindestens sechs Monate vor der Vergabe. Dabei legt er die Zeitplanung für das Verfahren fest.
- (2) Jeder Dekan und Vizepräsident kann interessierte und forschungsaktive Hochschullehrer für die Besetzung der Forschungsprofessur vorschlagen. Die Vorschläge sind beim Präsidenten einzureichen.

- (3) Der Vorschlag beinhaltet:
- a) Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben,
 - b) Höhe der eingeworbenen Drittmittel,
 - c) Umfang der erhaltenen Deputatsminderungen für die Durchführung der Forschungsvorhaben,
 - d) Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit (Publikationen, Konferenzen o.ä.),
 - e) Darstellung der externen und internen Kooperationsintensität und
 - f) Darstellung des Potentials des Forschungsgebietes für einen mittelfristigen Zeitraum.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl für die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung obliegt dem Präsidenten.
- (2) Folgende, nicht abschließend aufgezählte Kriterien fließen in die Entscheidung ein:
 - a) Fokussierung auf die Forschungsfelder und die Forschungsschwerpunkte der TH Wildau,
 - b) Anwendungsorientierung der Forschung unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft und der Innovationsfelder des Landes Brandenburg,
 - c) Inhaltliches und finanzielles Volumen der bisherigen und beabsichtigten Forschungs- und Transfervorhaben,
 - d) Umfang der externen und internen Kooperationsintensität,
 - e) Umfang der Mitwirkung an nationalen und internationalen Projekten,
 - f) Öffentliche Wirksamkeit und Profilbildung,
 - g) Nachhaltigkeit der Forschungs- und Transfervorhaben zu Gunsten der TH Wildau,
 - h) Umfang des Potentials für die Weiterentwicklung des Forschungsgebietes und
 - i) Interdisziplinäre Ausstrahlung und positive Effekte auf andere Forschungsgebiete an der TH Wildau.

§ 5

Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt durch den Präsidenten nach Erörterung mit den Vizepräsidenten.
- (2) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung erfolgt jeweils zu Beginn eines Semesters.

- (3) Die Gewährung der Professur mit dem Schwerpunkt Forschung wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Am Ende des Gewährungszeitraumes erfolgt eine Bewertung der im Gewährungszeitraum erbrachten Forschungsleistungen. Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen.
- (4) Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung kann mit einer Zielvereinbarung gekoppelt werden.
- (5) Der Präsident berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes über die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung.

§ 6

Gleichzeitige Vergabe eines Forschungssemesters und einer Professur mit dem Schwerpunkt Forschung

Die Vergabe der Professuren mit dem Schwerpunkt Forschung berührt nicht die Rechte eines Professors bei der Vergabe eines Forschungssemesters gemäß § 40 Abs. 4 BbgHG.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 03. Juli 2012



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident der TH Wildau [FH]